

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00470 vom 9. Februar 2024**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-02-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2023.00470](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2023.00470)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00470 du 9 février 2024

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00470 del 9 febbraio 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Der am 1. Mai 1964 geborene X.\_\_\_\_ war als ungelernter Maurer (Haupterwerb, Urk. 2/8/12) und Unterhaltsreiniger (Nebenerwerb, Urk. 2/8/7) tätig. Am 29. Mai 2012 fuhr ihm ein Raupenbagger von hinten in die linke Ferse (Urk. 2/8/3/224). Dabei zog er sich eine Chopart -Luxationsfraktur mit mehrfragmentärer intraartikulärer Fraktur des Processus anterior des Calcaneus zu. Der Fuss wurde mehrfach chirurgisch versorgt (vgl. Urk. 2/8/3/128-129, Urk. 2/8/3/190, Urk. 2/8/3/202-203, Urk. 2/8/14/31, Urk. 2/8/40/69, Urk. 2/8/33/14) , und es folgte eine stationäre Rehabilitation im November 2016 (Urk. 2/ 8/45/29).

### **E. 1.2**

Am 30.

Mai 2013 (Eingangsdatum) meldete sich X.\_\_\_\_ unter Hinweis auf das vorgenannte Unfallereignis bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Leistungsbezug an (Urk. 2/ 8/1). Diese klärte den Sachverhalt in beruflicher und medizinischer Hinsicht ab. Unter anderem zog sie die Akten der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) sowie der Krankentaggeldversicherung (Helsana Versicherungen AG; im Folgenden: Helsana) bei. Laut dem von der Helsana eingeholten, auf rheumatologischen und psychiatrischen Untersuchungen beruhenden bidisziplinären Gutachten vom 29.

Dezember 2017 (Urk. 2/8/77/27-56) waren infolge der schweren Verletzung am linken Fuss voranschreitende arthrotische Veränderungen aufgetreten. Die Belastbarkeit der linken unteren Extremität sei auf Dauer eingeschränkt. Arbeiten im unebenen Gelände, mit Klettern und Steigen auf Leitern oder Gerüsten, verbunden mit Absturzgefahr, Verrichtungen im Hocken und Knien sowie ständiges Gehen und Stehen seien nicht mehr möglich. Der Versicherte vermöge die letzte Tätigkeit im Baugewerbe nicht mehr auszuüben. Wegen der degenerativen Veränderungen an der rechten Schulter (Arthrose am Acromioclaviculargelenk ; Tendinopathie der Supraspinatus- und der langen Bizepssehne) sollte n ständiges Arbeiten über die Horizontale sowie das Heben von Lasten über 15

kg vermieden werden. In einer überwiegend sitzenden oder wechselbelastenden, körperlich leichten Tätigkeit sei der Versicherte uneingeschränkt arbeitsfähig. Aus psychiatrischer Sicht liege eine weitgehend remittierte Anpassungsstörung mit depressiver Reaktion (ICD-10: F43.20) vor, die keinen Einfluss mehr auf die Arbeitsfähigkeit habe. Wegen der ab dem Jahre 2012 vermehrt aufgetretenen Beschwerden im rechten Schultergelenk unterzog sich der Versicherte am 20.

Februar 2019 einer rekonstruktiven Arthroskopie (vgl. Bericht der Universitätsklinik Y.\_\_\_\_ vom 4.

April 2019 [Urk. 2/8/98 ] ). Gemäss Stellungnahme des Dr. med. Z.\_\_\_\_ , Facharzt für Chirurgie, regionaler ärztlicher Dienst (RAD), vom 5.

August 2019 war drei Monate postoperativ eine volle Arbeitsfähigkeit in einer leidensadaptierten Tätigkeit zu erwarten (Urk. 2/8/105/18) . Nach durchgeführtem Vorbescheid verfahren sprach die IV-Stelle dem Versicherten mit Verfügungen vom 19.

August 2021 von November 2013 bis Juni 2014, von Juni 2015 bis September 2016 und von Mai bis November 2019 je eine befristete ganze Invalidenrente zu . Ab Dezember 2019 verneinte sie einen Rentenanspruch (Urk. 2/2/1-3) .

### **E. 3**

Zusammenfassend ist erstellt, dass der Beschwerdeführer in der Lage ist , sein medizinisch ausgewiesenes Leistungspotential im Wege der Selbsteingliederung erwerblich zu verwerten . Die Rentenaufhebung ab Dezember 2019 durch die Beschwerdegegnerin ist damit rechtmässig.

Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerde.

### **E. 4**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Philipp Muraro

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.